

§

§i

Im Verfahren vor dem Amtsgericht und vor den Strafkammern des Landgerichts kann die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft stattfinden, wenn die Staatsanwaltschaft auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichtet.

§2

Die Staatsanwaltschaft soll auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht verzichten, wenn

- a) *es sich um ein Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Besatzungsmacht handelt,*
- b) *das Gericht die Anwesenheit für erforderlich hält,*
- c) *Umfang und Bedeutung der Sache die Anwesenheit erfordern,*
- d) *eine grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden ist,*
- e) *sonst ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verfahren besteht.*

§3

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Zentralverordnungsblatt in Kraft.

Ann.: DieVO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 509) hatte bestimmt:

Art. 5 Der Staatsanwalt kann im Verfahren vor dem Amtsrichter auf Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichten.

Art. 6 Ein Schriftführer wirkt in der Hauptverhandlung nur mit, wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält.

Mehrere Staatsanwälte und Verteidiger.

§ 227

Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Verteidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich teilen.

Aussetzung der Hauptverhandlung.

§ 228

(1) über Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.